

# **BGer 1B 386/2021 vom 6. Dezember 2021**

Bundesgericht, 2021-12-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_386\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_386_2021)

FR: TF 1B 386/2021 du 6 décembre 2021

IT: TF 1B 386/2021 del 6 dicembre 2021

## **Regeste**

Strafverfahren; Entsiegelung | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Angefochten ist eine kantonale letztinstanzliche Verfügung über die Entsiegelung von Daten, die in Anwendung von Art. 246 ff. StPO in einem Strafverfahren sichergestellt wurden. Dagegen steht grundsätzlich die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht nach Art. 78 ff. BGG offen. Es handelt sich um einen Zwischenentscheid, der einen auch durch einen Endentscheid in Strafsachen nicht mehr korrigierbaren möglichen Eingriff in die Geheimsphäre des Beschwerdeführers mit sich bringt. Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft genügt dies, um von einem möglichen nicht wieder gutzumachenden Nachteil für den Beschwerdeführer auszugehen, denn insoweit muss er seine Geheimhaltungsinteressen nicht konkretisieren. Die Beschwerde erweist sich daher als grundsätzlich zulässig ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ; vgl. BGE 135 I 261 E. 1.2 mit Hinweisen; nicht aml. publ. E. 1 von BGE 144 IV 74 und E. 1.2 von BGE 143 IV 270 ).

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer ist Inhaber des sichergestellten Mobiltelefons sowie der vom angefochtenen Entsiegelungsentscheid betroffenen Daten. Er ist daher zur Beschwerde berechtigt (vgl. Art. 81 Abs. 1 BGG ).

### **E. 1.3**

Mit der Beschwerde an das Bundesgericht kann, von hier nicht interessierenden weiteren Möglichkeiten abgesehen, insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 Abs. 1 lit. a BGG ). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zugrunde ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), es sei denn, dieser sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG (vgl. Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2.1**

Zwangsmassnahmen können nur ergriffen werden, wenn ein hinreichender Tatverdacht vorliegt ( Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO ). Der Beschwerdeführer bestreitet einen solchen mit der Begründung, es gebe keine genügenden Hinweise auf Filmaufnahmen auf seinem Mobiltelefon sowie auf eine mögliche Absprache, ein Rennen durchzuführen. Im Gegensatz zum erkennenden Sachrichter hat das für die Beurteilung von Zwangsmassnahmen im Vorverfahren zuständige Gericht bei der Überprüfung des hinreichenden Tatverdachtes jedoch keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse vorzunehmen. Bestreitet die beschuldigte oder eine von

Zwangsmassnahmen betroffene andere Person den Tatverdacht, ist vielmehr zu prüfen, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der beschuldigten Person an dieser Tat vorliegen, die Strafbehörden somit das Bestehen eines hinreichenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein, um einen hinreichenden Tatverdacht begründen zu können, und in einem ausreichenden minimalen Konnex zur vorgeworfenen Tat stehen ( BGE 141 IV 87 E. 1.3.1; 137 IV 122 E. 3.2 und 189 E. 5.1.1; vgl. auch das Urteil des Bundesgerichts 1B\_355/2021 vom 26. August 2021 E. 2.4; je mit Hinweisen).

## **E. 2.2**

Der Sachverhalt des Fahrens mit überhöhter Geschwindigkeit von rund 200 km/h ist durch die Aussagen verschiedener Personen sowie das entsprechende Geständnis des Beschwerdeführers weitgehend erhärtet und im Wesentlichen nicht strittig. Damit liegt ein hinreichender Tatverdacht für ein Verkehrsdelikt vor. Da sich die drei Fahrzeuglenker vorher getroffen hatten und praktisch gleichzeitig weggefahren sind, ist es sodann nicht von vornherein unwahrscheinlich, dass sie ein Rennen vereinbart hatten. Überdies hatte eine Beifahrerin des Beschwerdeführers die Raserfahrt mit ihrem eigenen Mobiltelefon gefilmt, was als Anzeichen für eine vorherige Absprache gelten kann. Damit gibt es auch ausreichende Anhaltspunkte für die mögliche Absprache eines Rennens, was strafrechtlich von Bedeutung sein kann. Die Staatsanwaltschaft führte diese Zusammenhänge in ihrem Entsigelungsgesuch vom 17. März 2021 eingehend und nachvollziehbar aus. Unter diesen Umständen sind das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts sowie ein ausreichender Deliktsskonnex zu bejahen.

## **E. 3.1**

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung trifft den Inhaber von zu Durchsuchungszwecken sichergestellten Aufzeichnungen und Gegenständen, der ein Siegelungsbegehren gestellt hat, die prozessuale Obliegenheit, die von ihm angerufenen Geheimhaltungsinteressen (im Sinne von Art. 248 Abs. 1 StPO ) ausreichend zu substantzieren. Dies gilt besonders bei grossen Datenmengen. Kommt der Betroffene seiner Mitwirkungs- und Substantzierungsobliegenheit im Entsigelungsverfahren nicht nach, ist das Zwangsmassnahmengericht nicht gehalten, von Amtes wegen nach allfälligen materiellen Durchsuchungshindernissen zu forschen. Berührte Geheimnisinteressen sind wenigstens kurz zu umschreiben und glaubhaft zu machen. Auch sind diejenigen Aufzeichnungen und Dateien zu benennen, die dem Geheimnisschutz unterliegen. Dabei ist der Betroffene nicht gehalten, die angerufenen Geheimnisrechte bereits inhaltlich offenzulegen ( BGE 142 IV 207 E. 7.1.5 S. 211, E. 11 S. 228, Urteile 1B\_394/2017 vom 17. Januar 2018 E. 6, nicht publ. in: BGE 144 IV 74 ; Urteil des Bundesgerichts 1B\_355/2021 vom 26. August 2021 E. 2.5; je mit Hinweisen).

## **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer beruft sich einzig auf seine allgemeine Geheimnissphäre nach Art. 13 BV . Für einen Eingriff in dieses Grundrecht stellen die Art. 246 ff. StPO jedoch eine genügende gesetzliche Grundlage dar. Die Entsigelung liegt sodann im öffentlichen Interesse der Strafverfolgung und ist aufgrund des bestehenden möglichen Deliktsskonnexes grundsätzlich auch verhältnismässig. Erneut kann darauf verwiesen werden, dass die Staatsanwaltschaft ihr Entsigelungsgesuch vom 17. März 2021 ausreichend und

nachvollziehbar begründet hatte. Der Beschwerdeführer macht keine speziellen Geheimhaltungsinteressen wie namentlich solche geltend, die gesetzlich besonders geschützt sind, wie das insbesondere auf Anwaltskorrespondenz oder medizinische Daten zutrifft. Allfällige massgebliche Geheimnisinteressen müsste er jedoch zumindest glaubhaft machen. Das gilt ebenfalls für die eventuelle Unmassgeblichkeit einzelner Dateninhalte, deren behauptete Irrelevanz mit ausreichender konkreter Differenzierung nachvollziehbar zu bezeichnen ist (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 1B\_355/2021 vom 26. August 2021 E. 4.5.2). Dafür genügt es nicht, wenn sich der Beschwerdeführer ganz allgemein auf seine Geheim- bzw. Privatsphäre beruft. Damit erweisen sich die Voraussetzungen nach Art. 36 BV für einen Eingriff in Art. 13 BV als erfüllt.

#### **E. 4**

Die Beschwerde ist unbegründet und abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1, Art. 65 BGG ). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (vgl. Art. 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.